

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin für das Wahlpflichtfach Manuelle Medizin im Zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Anmeldungen
- § 5 Fehlzeiten und Kompensation
- § 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 9 Technische Bestimmung
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 23 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach Manuelle Medizin.

§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Das Wahlfach ist als Seminar mit praktischen Übungen ausgestaltet und findet in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (2) Das Wahlfach umfasst 42 akademische Stunden.
- (3) Ablauf
Weitere Informationen zum Inhalt und Ablauf der einzelnen Blockveranstaltungen sind im Lernzielkatalog nachzulesen. Dieser hängt an.
- (4) Die Blockveranstaltungen finden jeweils im Wintersemester statt.
- (5) Es stehen maximal 16 Plätze zur Verfügung.
- (6) Die Mindestteilnehmerzahl ist 8.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 der Studienordnung Medizin nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden.
- (2) Die Zulassung kann gemäß § 10 der Studienordnung Medizin wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausbildung beschränkt werden.
- (3) Die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Rangfolge:
- (4) 1. Rang: Der Studierende ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder er ist Wiederholer und nimmt den für ihn erstmöglichen Wiederholungstermin wahr.
- (5) 2. Rang: Der Studierende ist ein Fachsemester höher eingeschrieben oder er ist Wiederholer und nimmt einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr.
- 3. Rang: Der Studierende ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben.

4. Rang: Weitere Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Zahl der Fachsemester im Sinne des Abs. 2 bestimmt sich nach dem Semester, zu dem der Studierende einen Studienplatz im Studiengang Humanmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erhalten hat. Bei Feststellung des Ranges wird eine Beurlaubung nur berücksichtigt, wenn sie nach der Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald genehmigt wurde.

(5) Der Studiendekan entscheidet auf Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

(6) Der Studierende hat zu Beginn der Pflichtveranstaltung nach § 17 oder § 19 persönlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen. Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Veranstaltung von dem betreffenden Studierenden ohne Angabe wichtiger Gründe nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden; als Nachweis im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, bei wiederholter Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4 Anmeldungen

(1) Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt bis spätestens 20. Juli über das Sekretariat der Allgemeinmedizin.

§ 5 Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erforderliche regelmäßige Teilnahme liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl des Seminars/Praktikums (also nicht mehr als 6 Stunden) versäumt wurden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können durch eine schriftliche Hausarbeit kompensiert werden. Thema und Umfang der Hausarbeit werden vom Seminarleiter festgelegt. Der Seminarleiter prüft die Arbeit und entscheidet über deren Annahme als schriftliche Kompensationsleistung.

§ 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung besteht in einer kombinierten mündlichen theoretischen und praktischen Abschlussprüfung. Dabei werden praktische Demonstrationen und Erläuterungen zur muskuloskelettalen Untersuchung bewertet.

(2) Die Termine und Themen für die Abschlussprüfung werden durch den Veranstaltungsleiter festgelegt.

(3) Die Abschlussprüfung wird benotet. Zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Leistungsnachweis mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(3) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche gemäß § 6 unternommen werden. Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter im jeweils folgenden Semester vergeben.

(2) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann das gesamte Seminar einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Seminars nicht möglich.

(3) Im Falle der notwendigen Wiederholung des Seminars ist für die Zulassung § 2 zu beachten.

§ 9 Technische Bestimmung

(1) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an dem Seminar verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Universitätsmedizin Greifswald und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Stand 13.01.2015